

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 10 (1912)
Heft: 3

Artikel: Geometerprüfungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geometerprüfungen.

Das eidg. Departement des Innern hat auf den 30. Mai 1910 eine Kommission einberufen zur Beratung über die Erhebung der Geometerprüfungen zu einem Zweige der Bundesverwaltung im Sinne des Art. 33 der Bundesverfassung. Von dieser aus 17 Mitgliedern bestehenden Kommission wurde eine 7-gliedrige Subkommission mit der Aufstellung eines Entwurfes für ein Prüfungsreglement, eventuell eines Studienprogrammes für Geometer im Sinne der gefassten Beschlüsse beauftragt. (Es ist in unserer Zeitschrift, Jahrgang 1910, Seite 133, darüber berichtet worden.)

Der von der Subkommission ausgearbeitete Entwurf des Prüfungsreglementes ist nun der weiteren Kommission in zwei Sitzungen am 27./28. Februar unter dem Vorsitze von Herrn Bundesrat Müller, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, dem mittlerweile das eidg. Grundbuchamt als Abteilung zugewiesen wurde, zur weiteren Beratung unterbreitet worden.

Nachdem Bundesrat Müller in einem kurzen Ueberblick über die bisherigen Verhandlungen und den gegenwärtigen Stand der Frage referiert, wird die Eingabe des Schweiz. Ing.- und Arch.-V., die vollinhaltlich in der Dezember-Nummer, Jahrgang 1911, unserer Zeitschrift abgedruckt ist, verlesen, ebenso eine Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes. Verlangt schon die Billigkeit, dass wir der letzteren dieselbe Aufnahme gewähren, so zwingt uns schon der naive Optimismus des Schlusssatzes, gleiches Recht zu halten und die Bauern zu den Herren zu legen.

Die Eingabe lautet:

Bern und Brugg, den 6. Dezember 1911.

An den schweizerischen Bundesrat

Bern.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Mit Zuschrift vom 21. Juni 1910 haben wir uns gestattet, Ihnen unsere Bedenken auszudrücken, gegenüber der Absicht, die Erteilung des Geometerpatentes inskünftig an die Bedingung der Maturität zu knüpfen.

Am 8. November dieses Jahres fand auf Wunsch des Schweizerischen Geometervereins eine Konferenz einer Delegation desselben, bestehend aus den Herren Zentralpräsident Ehrensberger, Kulturingenieur Schuler und Stadtgeometer Fehr mit dem schweizerischen Bauernsekretär Herrn Dr. Laur statt.

Die gründliche Aussprache führte zu folgender Einigung:

„Von den Leitern der kantonalen, städtischen und Gemeindevermessungsämter, von den staatlich bestellten Nachführungsgeometern und allen Geometern, welche Vermessungen übernehmen und selbständig ausführen wollen, ist die Maturität oder dasjenige Mass von Kenntnissen zu verlangen, das zum Eintritt an die Vermessungsingenieurschule der eidg. technischen Hochschule berechtigt, an welcher der Lehrplan so eingerichtet werden soll, dass Studierende nach Absolvierung von 5 Semestern das Staatsexamen als Grundbuchgeometer bestehen können.

An den heute schon bestehenden technischen Mittelschulen sollten sodann Hilfskräfte ausgebildet werden. Das könnte mit geringen Kosten in ca. 4 Semestern geschehen und es würde sich diesen Hilfskräften ein lohnendes Arbeitsfeld bei den Grundbuchvermessungen erschliessen.

Heute fehlen diese technischen Gehülfen, indem bei den geringen Anforderungen jeder normal veranlagte Gehülfe nach dem Geometerpatent strebt und sobald er im Besitze desselben ist, selbständig werden will.

Geometergehülfen, die eine viersemestrige technische Mittelschule mit Erfolg besucht haben, soll der Eintritt in die Vermessungsingenieurschule der eidg. technischen Hochschule auch ohne Maturität oder volle Aufnahmeprüfung gestattet werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen sich eine gute Vermessungspraxis angeeignet haben.
2. Sie müssen in Deutsch, Aufsatz, politischer Geschichte, Literaturgeschichte, Französisch und Mathematik das Aufnahmeexamen bestehen.“

Die vorstehende Lösung bietet folgende Vorteile:

1. Sie ermöglicht rasch die Gewinnung des so dringend nötigen Hilfspersonals, durch Abkürzung der Ausbildungszeit an den technischen Mittelschulen.

2. Sie bringt dem Geometerstand die wünschbare bessere Ausbildung und Hebung seiner Stellung.
3. Sie ermöglicht es tüchtigen und strebsamen Geometergehülfen, das Geometerpatent nachträglich auch dann zu erhalten, wenn die Betreffenden sich in der Jugend das Maturitätszeugnis nicht erwerben konnten. Gar mancher wird sich als Geometergehülfe zuerst die Geldmittel verschaffen, mit denen er später noch studieren kann. Solche Leute, die schon praktisch gearbeitet haben, ziehen in der Regel aus dem Studium den allergrössten Nutzen. Die Elite der Geometergehülfen wird zum Geometer aufsteigen.

Es wurde aber auch als wünschbar bezeichnet, dass namentlich in der nächsten Zeit, bis das Land genügend Geometer hat, das Studium durch Stipendien erleichtert werde.

Die Einrichtung eines besonderen Kursus für die Geometer innerhalb der Abteilung für Vermessungsingenieure an der eidg. technischen Hochschule würde jedenfalls wenig Kosten und wenig Schwierigkeiten bereiten. Nimmt man Anstoss an Zulassung von Leuten mit schwächerer Vorbildung, so könnte man schliesslich sie auch unter dem Titel Zuhörer aufnehmen. Sie würden ja voraussichtlich, so wie so kein Diplomexamen an der technischen Hochschule, sondern ein eidg. Examen ausserhalb derselben abzulegen haben. Das schliesst nicht aus, dass sie sich durch Repetitorien oder eigentliche Prüfungen Ausweise über ihre Leistungen an der technischen Hochschule verschaffen können.

Der leitende Ausschuss unseres Verbandes hat von vorstehendem Ergebnis dieser Konferenz Kenntnis genommen. Er glaubt allerdings, dass die Vereinbarung ein ausserordentliches Entgegenkommen gegenüber seinem ursprünglichen Standpunkt bedeute. Es ist zwar schon in der früheren Eingabe darauf hingewiesen worden, dass sich die Landwirtschaft nicht gegen eine bessere Ausbildung der Geometer wende, sondern in erster Linie die obligatorische Vorschrift der Maturität bekämpfe. In der vorstehenden Uebereinkunft ist nun aber die Möglichkeit offen gelassen, dass das Geometerpatent auch ohne Maturität

erworben werden kann. Nur unter dieser ausdrücklichen Voraussetzung konnte sich der Ausschuss entschliessen, der vorstehenden Abmachung beizustimmen. Er geht dabei von der Meinung aus, dass, wenn der hohe Bundesrat auf diesem Boden eine Lösung suchen wollte, die eidg. technische Hochschule angewiesen würde, diese Bestimmungen in liberaler Weise zu handhaben; so dass sich die schweizerischen Geometer wirklich in erster Linie aus den tüchtigsten Geometergehülfen rekrutieren können.

Mit dem Ausdruck grösster Hochachtung zeichnen

Für den Schweizerischen Bauernverband

Der Präsident: *Jenny.*

Der Geschäftsführer: *Dr. Ernst Laur.*

Nach einer bezüglichen Anfrage von Bundesrat Müller lehnt Stadtgeometer Fehr die Mitverantwortlichkeit für den letzten Teil der Eingabe ab. Die allgemeine Stimmung der Kommission ging dahin, dass auf die Forderungen des Bauernverbandes nicht einzutreten, sondern an der technischen Maturität als Regel festzuhalten sei. Der Schlusssatz von Art. 5 des „Regulativs für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern an die polytechnische Schule“ vom 7. November 1908 lautet zwar: „Gänzlicher Erlass kann Bewerber reiferen Alters, die in der Praxis mit Erfolg tätig waren, bewilligt werden“; doch ist die Liberalität, die der Bauernverband in seiner Schlussbemerkung in so weitgehender Weise, gewissermassen als Regel, voraussetzt, und zwar im Interesse des Ansehens der Anstalt, bei den Behörden der eidg. technischen Hochschule kaum vorhanden.

Eine Eingabe unseres Kollegen Luisoni, deren Hauptgedanken den meisten unserer Leser aus seinem Artikel im „Landbote“ bekannt sein werden, gab zu keiner besonderen Diskussion Anlass.

Das Eintreten auf den Entwurf der Subkommission für die Geometerprüfungen führte zur Feststellung des künftigen geschützten Titels für das Geometerpersonal. Es wurde dabei hervorgehoben, dass die blossе Bezeichnung als Geometer ebenso frei sei wie diejenige eines Baumeisters, Architekten oder Ingenieurs. Bei den Aerzten liegt der Schutz lediglich in dem Adverb „geprüft“. Durch die Verordnung wird nur das Grund-

buchwesen geordnet, nicht das Vermessungswesen im allgemeinen, es kann deshalb auch nur eine entsprechende Tätigkeit und Titel geschützt sein, im übrigen ist der Beruf frei.

In der folgenden Abstimmung wird als amtlich geschützter Titel: Grundbuchgeometer — géomètre du registre foncier — angenommen.

Einer längeren Erörterung rief Art. 27 der Verordnung, die Bedingungen für die Zulassung zur praktischen Prüfung betreffend. Allgemein war man damit einverstanden, die Forderung 2 in der Eingabe des S. I. A. V. und der G. E. P. zu akzeptieren, wonach die Inhaber des Diploms der Ingenieurschule, die sich dem Geometerberufe widmen wollen, bei der Geometerprüfung von denjenigen Fächern, in denen sie schon beim Ingenieurdiplomexamen geprüft wurden, dispensiert werden sollen. Dagegen konnte sich die Mehrheit der Kommission nicht zur Gewährung der Forderung 3 entschliessen: „Es soll von den Diplomingenieuren der eidg. technischen Hochschule für die Erwerbung des Geometerpatentes höchstens ein Jahr Praxis verlangt werden“. Jedenfalls sollte sich diese Konzession nicht auch auf die Bauingenieure beziehen, über deren Tätigkeit als Katasterführer in Enge und Winterthur Stadtgeometer Fehr Aufschlüsse gibt, welche auch dem blindesten Anhänger einer einseitig theoretischen Bildung zum Nachdenken veranlassen müssen. In der Abstimmung wurde für sämtliche Kandidaten eine unverkürzte Praxis im Beruf als Geometer von zwei Jahren (exklusive Militärdienst, Krankheit etc.), wovon mindestens 18 Monate auf die eigentliche Kataster- und Nachführungspraxis entfallen, mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

Art. 28 der Verordnung handelt von den theoretischen Prüfungsfächern. Der Artikel soll in kondensiertere Form umredigiert werden.

Art. 29, praktische Prüfung, hat folgende Fassung:

Der zum praktischen Examen zugelassene Kandidat legt der Prüfungskommission trigonometrische und polygonometrische Berechnungen, Handrisse, Planarbeiten, Nachführungen etc. vor, welche er während seiner praktischen Tätigkeit nachweisbar selbständig aufgenommen und bearbeitet hat und die durch die hierzu kompetente Amtsstelle geprüft worden sind. Die Prüfungskommission würdigt die Arbeiten nach freiem Ermessen und nimmt sodann die eigene Prüfung vor, welche soweit aus-

zudehnen ist, bis sich die Examinatoren über das Können und die Leistungsfähigkeit des Kandidaten ein sicheres Urteil gebildet haben.

Art. 30 handelt von den Schluss- und Uebergangsbestimmungen. Die neue Prüfungsordnung sollte darnach in Kraft treten:

für die theoretische Prüfung am 1. Oktober 1914

„ „ praktische „ „ 1. „ 1916

Stambach macht darauf aufmerksam, dass die Direktion des Technikums Winterthur die übliche Publikation für die Anmeldung ins Technikum mit Schlusstermin auf 29. Februar erlassen habe, dass sich über 30 Aspiranten bereits in die Geometerschule angemeldet haben und es nicht angehe, dieselben zurückzuweisen, sondern für den Kanton Zürich die Pflicht bestehe, sie nach Massgabe des Programms auszubilden. Da es aber Regel und für eine tüchtige Ausbildung von höchstem Werte sei, dass die Schüler während der Studienzeit mindestens ein Jahr Praxis machen, so möge der Endtermin für die Ablegung der theoretischen Prüfung für Zöglinge des Technikums Winterthur, von einer definitiven Regelung an gerechnet, auf 4 Jahre festgesetzt werden. Dasselbe soll natürlich auch für die Geometerschule in Freiburg gelten. Dem Ansuchen wird entsprochen und als Endzulassungstermin zur theoretischen Prüfung für die Schüler der Technica der 1. Oktober 1916 festgesetzt. *St.*

Neue Anforderungen an das Landesvermessungswesen und an Topographie und Kartographie.

Von Oberst i. G. *F. Becker*, Professor am eidg. Polytechnikum.

Vortrag gehalten am XVI. Verbandstag der schweiz. geographischen Gesellschaften in St. Gallen 1910.

Der Vortrag des Herrn Prof. Becker ist als Separatabzug aus den Mitteilungen der ostschweizerischen geographisch-kommerziellen Gesellschaft in St. Gallen als Broschüre erschienen. Wir benützen gerne die gütige Zustimmung des Verfassers, in unserer Zeitschrift auf die besonders hervortretenden Gesichtspunkte einzutreten, die er in seinem Vortrage mit der Kompetenz eines Mannes erörtert, der während eines Menschenalters sich an der Entwicklung unserer Landestopographie in ausgezeichneter Weise betätigt hat und dessen Arbeiten nicht